



Tarifbedingungen „RegioGrünStrom flex“

(Stand: 01. April 2025)

Die folgenden Tarifbedingungen „RegioGrünStrom flex“ gelten ergänzend und vorrangig zu den vorstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Stromlieferung“ (AGB) der RegioGrünStrom GmbH & Co. KG.

Ziffer 1.3 der AGB gilt in der folgenden Fassung als vereinbart:

1.3 Nach den folgenden Vorgaben des Tarifs „RegioGrünStrom flex“ können ausschließlich Kunden beliefert werden, die über eine registrierende Leistungsmessung oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 MsbG verfügen, dessen Konfiguration die Übermittlung von viertelstundenscharfen Lastgangdaten ermöglicht. Ein intelligentes Messsystem ist eine über ein Smart-Meter Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung.

Ziffer 3 der AGB gilt in der folgenden Fassung als vereinbart:

- 3.1 Der Kunde ist ab Lieferbeginn i.S.v. Ziff. 2.2. zur Zahlung des vereinbarten Lieferpreises verpflichtet. Der Lieferpreis besteht aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis.
- 3.2 Der Arbeitspreis für den verbrauchten Strom setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen, variablen Energiepreis, einem verbrauchsabhängigen Aufschlag für Vertrieb/Verwaltung/Beschaffung und den verbrauchsabhängigen Nebenkosten, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 3.3 Der Grundpreis setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag für Vertrieb/Verwaltung/Beschaffung und den verbrauchsunabhängigen Nebenkosten, zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 3.4 Der Energiepreis ist variabel und bestimmt sich für die verbrauchte kWh nach dem viertelstündlichen Day-Ahead EPEX-Börsenpreis für den Liefertag.
- 3.5 Der Aufschlag für Vertrieb/Verwaltung/Beschaffung enthält verbrauchsabhängige Vertriebs-, Verwaltungs- und Beschaffungskosten inklusive der Kosten für Herkunftsnachweise und Ausgleichsenergie und ergibt sich aus der Vertragsbestätigung.
- 3.6 Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten werden in der jeweils anfallenden Höhe berechnet. Hierzu gehören insbesondere das arbeitsbezogene Netznutzungsentgelt, die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG (KWKG- und Offshore-Netzzulage) und nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 Strom-NEV-Umlage), die Konzessionsabgabe und die Stromsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- 3.7 Der Grundbetrag für Vertrieb/Verwaltung/Beschaffung enthält verbrauchsunabhängige Vertriebs-, Verwaltungs- und Beschaffungskosten und ergibt sich aus der Vertragsbestätigung
- 3.8 Die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten werden in der jeweils anfallenden Höhe berechnet. Hierzu gehören insbesondere der

Jahresgrundpreis für die Netznutzung, leistungsbezogene Netzentgelte sowie das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung des grundzuständigen Messstellenbetreibers für konventionelle Messstellen (registrierende Leistungsmessung)..

- 3.9 Die Kosten für den Messstellenbetrieb eines intelligenten Messsystems oder des Messsystems eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers (inklusive Einbau, Wartung und Betrieb der Messeinrichtungen) werden nicht von RGS übernommen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Kosten selbst zu tragen und direkt an den zuständigen Messstellenbetreiber zu entrichten.
- 3.10 Verfügt der Kunde wider Erwarten doch nicht über ein intelligentes Messsystem oder eine registrierende Leistungsmessung, ist RGS berechtigt, den Energiepreis für den Zeitraum des Nichtvorliegens der Voraussetzungen auf Basis des durchschnittlichen viertelstündlichen Day-Ahead EPEX-Börsenpreises in diesem Zeitraum zuzüglich eines Profilaufschlags von 2 ct/kWh abzurechnen.

Ziffer 4.1 und 4.2 der AGB gelten in der folgenden Fassung als vereinbart:

- 4.1 RGS kann den Aufschlag für Vertrieb/Verwaltung/Beschaffung und/oder den Grundbetrag für Vertrieb/Verwaltung/Beschaffung nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 4.2. bis Ziff. 4.6. anpassen.
- 4.2 Preisanpassungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Sie können gerichtlich überprüft werden. Anlass für Preisanpassungen sind folgende Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und -senkungen):
 - a) Änderungen der verbrauchsabhängigen Vertriebs-, Verwaltungs- und/oder Beschaffungskosten inklusive der Kosten für Herkunftsnachweise und Ausgleichsenergie
 - b) Änderungen der verbrauchsunabhängigen Vertriebs-, Verwaltungs- und/oder Beschaffungskosten

Ziffer 8 der AGB gilt in der folgenden Fassung als vereinbart:

- 8.1 RGS stellt dem Kunden monatlich eine Abrechnung auf Grundlage der vom Messstellenbetreiber erhobenen und übermittelten Verbrauchswerte aus. Darüberhinausgehende Abrechnungsinformationen in Form von Einzelnachweisen des Verbrauchs vor dem Hintergrund der viertelstündlichen Energiepreise werden dem Kunden in elektronischer Form bereitgestellt.

Ziffer 9.1 der AGB gilt in der folgenden Fassung als vereinbart:

- 9.1 Die Monatsrechnungen sind 2 Wochen nach Erhalt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.